



Inhalt

1. Verankerung im Leitbild	2
1.1 Grundhaltung zu Sexualität	2
1.2 Begriffsklärung: Schutzbefohlene	2
2. Potential- und Risikoanalyse	3
2.1 Angebote für Schutzbefohlene Gruppen der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte.....	3
2.2 Räumlichkeiten.....	4
2.3 Andere Bereiche gemeindlicher Arbeit	5
2.4 Personalverantwortung/Strukturen.....	5
2.5 Zugänglichkeit der Informationen.....	5
3. Umgang mit Mitarbeitenden	6
3.1 Bewerbungsverfahren	6
3.2 Abstinenz- und Abstandsgebot	6
3.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	6
3.4 Erweitertes Führungszeugnis	7
3.5 Sensibilisierung und Schulungen von Mitarbeitenden.....	7
3.6 Fehlerkultur	8
4. Verfahrenswege bei Fällen von sexualisierter Gewalt	8
4.1 Gesprächsleitfaden.....	8
4.2 Ansprechpersonen und Vertrauenspersonen	9
4.3 Dokumentation.....	11
4.4 Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt	12
4.5 Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden.....	14
5. Aufarbeitung	15
5.1 Rehabilitation	15
6. Evaluation und Monitoring	16
6.1 Monitoring.....	16
7. Anhänge	16

1 Verankerung im Leitbild

Einen vollständigen Schutz gegen sexualisierte Gewalt gibt es nicht.

Aber es gibt Möglichkeiten Schutzraum zu sein und sexualisierter – wie auch jeder anderen Form von Gewalt – entgegenzuwirken.

Diesem Ziel dient das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte, das festhält und festlegt, wie bestmöglicher Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen in der Gemeindegemeinschaft gewährleistet werden kann.

Wir wollen in der Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit leben und einen grenzwahrenden Umgang miteinander pflegen. Insbesondere Kindern und Jugendlichen möchten wir einen sicheren Raum bieten und zu einem gelingenden/behüteten/fördernden Aufwachsen beitragen. Sie sollen in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden, sich anerkannt und respektiert fühlen und ihre Stärken und Interessen partizipativ in Angebote und Ehrenamt einbringen können.

Ein am Wohl aller Schutzbefohlenen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert unserer Arbeit. Das bedingt einen aktiven und wirksamen Schutz im Sinne von Prävention und Intervention. Das vorliegende Schutzkonzept dient als Hilfestellung für die haupt- und nebenamtlich Beschäftigten sowie die ehrenamtlich Tätigen und zur Standardisierung von Verfahrensweisen im Bedarfsfall, so dass schnell die angemessene Hilfe aktiviert werden kann.

Das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte orientiert sich an den Empfehlungen und Strukturen des Rahmen-Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Leverkusen. Einige Inhalte wurden daraus übernommen.

1.1 Grundhaltung zu Sexualität

Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil des Lebens. Sie beginnt vor der Geburt und endet mit dem Tod und gehört damit zum Entwicklungsprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung.

Sexuelle Gesundheit bedeutet Wohlbefinden auf körperlicher, emotionaler, mentaler und sozialer Ebene in Bezug auf Sexualität.¹ Sexuelle Gesundheit setzt demnach eine positive und respektvolle Haltung zur Sexualität im Allgemeinen voraus. Zudem benötigt sie die Möglichkeit angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen.

Die Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte empfindet Vielfalt als Stärke und erkennt sie als Ressource an. Aus diesem Grund steht sie gleichermaßen hinter den Rechten von queeren Menschen. Kein Mensch ist auf Grund einer sexuellen Identität zu diskriminieren. Alle haben das Recht darauf, frei von Zwängen, Diskriminierung und Gewalt seine persönlichen Erfahrungen zu sammeln und seine Sexualität zu leben. Zudem ist es uns an dieser Stelle wichtig, den Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention zu erwähnen, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt zu schützen.

1.2 Begriffsklärung: Schutzbefohlene

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt innerhalb unserer Gemeinde. Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige können zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang. Einige Zielgruppen

¹ https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/BZgA_Standards_German.pdf Letzter Zugriff: 06.11.2024

stehen mehr als andere in der Gefahr, Übergriffigkeiten, Fremdbestimmung, der Ausnutzung von Machtstrukturen, bis hin zu sexualisierter Gewalt zu erfahren, weil sie weniger wehrhaft sind, Machtstrukturen ausgesetzt sind oder ein unrechtes Verhalten ihnen gegenüber nicht direkt richtig einordnen und benennen können.

Schutzbefohlene sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. Minderjährige und Volljährige, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten). Ihnen gegenüber haben wir eine besondere Verantwortung.

2 Potential- und Risikoanalyse

In den vielfältigen Angeboten der gemeindlichen Arbeit bergen sich Potentiale und Risiken. Wir haben die Möglichkeit, Christsein lebendig, weltoffen und zugewandt gestalten und vielfältige Menschen in vielfältigen Gruppen und Angeboten zu empfangen.

In der Risikoanalyse gilt es zu erkennen, wo Bedingungen vorliegen, welche Täter:innen bei uns nutzen könnten, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und auszuüben. Mit dem Bewusstmachen und Verringern von Risikofaktoren, werden die Strukturen für Täter:innen erschwert. Einige Risiken (z.B. in Seelsorge- und Beratungsgesprächen) sind nicht gänzlich zu vermeiden, da es sich in vielen kirchlichen Arbeitsgebieten auch um Vertrauensverhältnisse handelt, die es ebenso zu schützen gilt. Dieser Risiken sollten Mitarbeitende sich bewusst sein und durch wiederholte Thematisierung bewusst bleiben.

Auch die Räumlichkeiten werden in den Blick genommen. Menschen sollen sich wohl fühlen. Sogenannte „Angsträume“ entstehen durch mangelhafte oder gar fehlende Beleuchtung sowie durch Unübersichtlichkeit von Gebäude und Gelände.

2.1 Angebote für Schutzbefohlene Gruppen der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte

Matthäus-Gemeindehaus:

Angebot	Zielgruppe
Konfirmand:innengruppe	Kinder und Jugendliche
Kindergruppe „SwitchWoch“	Kinder
Jugendgruppe: Kochgruppe, „Alles-ist-möglich-Dienstag“	Jugendliche
Kinderfreizeiten	Kinder
Kinderferienprogramme	Kinder
Jugendfreizeiten	Jugendliche
Teiloffene Arbeit	Kinder und Jugendliche
Projekte/Events/Veranstaltungen	Kinder und Jugendliche
Übernachtungsaktionen	Kinder und Jugendliche
Seelsorge	Kinder und Jugendliche
Beratung	Kinder und Jugendliche
gelegentliche Fahrten im Gemeindebus oder Privat-PKW	Kinder und Jugendliche
Workshops	Jugendliche
Schulungen	Jugendliche

Partys	Kinder und Jugendliche
Café Welt	Kinder sowie Erwachsene mit Fluchterfahrung
Freizeittreff	Hilfebürftige Menschen / Menschen mit Behinderung
Besuchsdienst	Hilfebedürftige Menschen

Christuskirche:

Angebot	Zielgruppe
Kinder-/Jugendchor	Kinder und Jugendliche
Konfirmandenarbeit	Kinder und Jugendliche
Jugend-Gottesdienst	Kinder und Jugendliche
Kinderkirche	Kinder
Beratung und Seelsorge	Menschen ggf. in Notlagen
Proben für Veranstaltungen (z.B. Krippenspiel)	Kinder

2.2 Räumlichkeiten

Matthäus-Gemeindehaus

- Es gibt abgelegene, neben dem für alle nutzbaren Jugendraum, auch nicht einsehbare Bereiche, die nicht zwischendurch „kontrolliert“ werden.
- Alle können alle Räume nutzen – daraus entsteht eine gewisse Unübersichtlichkeit. Deshalb werden Besucher:innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Kommens/Aufenthalts befragt.
- Auch im Außenbereich gibt es abgelegene, nicht direkt einsehbare Bereiche auf dem Grundstück.
- Angsträume im Gemeindehaus: Problematisch ist, bedingt durch große Fensterfronten im Foyerbereich, die Einsehbarkeit von außen, insbesondere in der dunklen Jahreszeit. Als Maßnahmen zur Abwendung werden empfohlen: Gründlicher Grünschnitt, eine ausreichende Beleuchtung, die Verschließbarkeit von Teilbereichen des Gemeindehauses und der unmittelbaren Umgebung.

Kinder und Jugendliche kommen freiwillig und ohne Anmeldung zu den Öffnungszeiten. Es ist nicht immer in jedem Raum ein:e Mitarbeiter:in. Es sollen regelmäßige Kontrollgänge durch die Räume stattfinden.

Christuskirche

- Es gibt abgelegene, neben dem für alle nutzbaren Kirchraum, auch nicht einsehbare Bereiche, die nicht zwischendurch „kontrolliert“ werden.
Alte Sakristei, Emporen(aufgänge), Toiletten, Kellerräume
- Auch im Außenbereich gibt es abgelegene, nicht direkt einsehbare Bereiche auf dem Grundstück.

Pfarrhaus

Im Pfarrhaus finden folgende Angebote statt, an denen potentiell Schutzbefohlene teilnehmen:

„Vieraugengespräche“, Beratungs- und Seelsorgegespräche, Mitarbeitendengespräche, Kausalgespräche

2.3 Andere Bereiche gemeindlicher Arbeit

- **Freizeiten:**

Potentielle Risiken: Freizeiten finden mit Übernachtungen statt. Der Kontakt zwischen allen Beteiligten (Teilnehmenden untereinander, Begleiter:innen zu Teilnehmenden, Leitung zu Begleiter:innen) ist eng und die Bedingungen eines Gruppenhauses oder Camps mit Mehr-Personen-Zelten bzw. -zimmern und dem Teilen von Sanitäreinrichtungen, lassen in der Regel nur beschränkte Privatsphäre zu.

- **Ausflüge**

- **Hausbesuche:** z.B. im Krankenhaus, Altenheim, privater Haushalt

Potentielle Risiken: mögliche Vieraugengespräche, Aufenthalt in persönlichem (Schutz)Raum

2.4 Personalverantwortung/Strukturen

Machtverhältnisse zwischen Angestellten und Dienstvorgesetzten sowie zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen

- Prävention im Bewerbungsverfahren thematisieren
- Erstgespräche mit Ehrenamtlichen: Thema Prävention aufgreifen
- Selbstverpflichtungserklärung für EA und HA
- Führungszeugnisse werden eingefordert von HA (→ durch Kirchenkreis) & EA (→ durch Gemeinde)
- Schulungen finden statt (EA & HA)
- Fachliteratur muss zur Verfügung stehen
- Meldepflicht bei Verdachtsfällen bei Meldestelle und/oder MA der Wahl

2.5 Zugänglichkeit der Informationen

Flyer mit Kontaktdaten zu Ansprechpersonen hängen im Gemeindehaus und in der Christuskirche aus, die im Falle von sexualisierter Gewalt, einer Grenzverletzung oder Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung kontaktiert werden können. Die Ansprechpersonen sind gemeindeextern beim Kirchenkreis Leverkusen angestellt. Die Flyer sind an verschiedenen, teils gut einsichtbaren und teils vor Beobachtung geschützten Stellen angebracht.

Das Schutzkonzept ist digital abrufbar sowohl auf der Homepage der Gemeinde als auch auf den Instagram-Kanälen der Gemeinde und der Jugend.

Das Schutzkonzept liegt als Printmedium im Gemeindehaus und in der Christuskirche aus.

3 Umgang mit Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes mitverantwortlich. Ziel ist es, alle zu sensibilisieren und entsprechend des Arbeitsgebietes regelmäßig zu schulen.

In den Teams sollten im Sinne der Prävention die folgenden Themen stets Beachtung finden:

- ➔ Sprache, Wortwahl, Kleidung
- ➔ Verhältnis von Nähe und Distanz
- ➔ Angemessenheit von Körperkontakt
- ➔ Beachtung der Intimsphäre
- ➔ Angemessenheit von Geschenken
- ➔ Medien und soziale Netzwerke
- ➔ Erzieherische Maßnahmen

3.1 Bewerbungsverfahren

Ein Bestandteil von Vorstellungsgesprächen muss der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt sein. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung, wird außerdem auf die verpflichtende Teilnahme, deren Inhalte und Intervalle an Schulungen hingewiesen. Potentielle Täter:innen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden und eine enttabuisierte Auseinandersetzung mit dem Thema hohe Priorität haben.

3.2 Abstinenz- und Abstandsgebot

In §4 des „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“, wird für Mitarbeitende ausdrücklich geregelt, dass sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse unzulässig sind. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, in Seelsorge- und Beratungskontexten sind sexuelle Kontakte im Sinne des kirchlichen Schutzauftrages unvereinbar und somit ausdrücklich verboten.

Zudem ist auf ein professionelles Nähe-Distanzverhältnis zu achten, wobei das Empfinden des Gegenübers zu berücksichtigen ist. Rein arbeitsrechtliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, unter der Voraussetzung der Einvernehmlichkeit, sind damit nicht gemeint.

3.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Die Voraussetzung zur beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit in unserer Gemeinde ist die Kenntnisnahme des Verhaltenskodexes sowie die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung.

Der Verhaltenskodex wird jeder hauptamtlich und ehrenamtlich mitarbeitenden Person ausgehändigt und dient als erster Orientierungsrahmen für einen respektvollen, wertschätzenden, achtsamen und grenzachtenden Umgang miteinander und gibt einen Handlungsweg im Verdachtsfall vor.

Die Kenntnisnahme und Einhaltung des Verhaltenskodexes wird mit Unterschreibung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigt.

3.4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden legen im Kirchenkreis ein erweitertes Führungszeugnis vor. Pfarrerpersonen reichen das erweiterte Führungszeugnis auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt ein.

Ehrenamtliche, die mit Schutzbefohlenen zu tun haben, zeigen ein erweitertes Führungszeugnis im Gemeindebüro vor. Wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, ist von der Tätigkeit und Verantwortung abhängig. Eine Auflistung des Kirchenkreises Leverkusen dient den Verantwortlichen der Gemeinde als Entscheidungsgrundlage, bei welcher Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Führungszeugnisse dürfen nicht von der Gemeinde aufbewahrt werden. Das Vorzeigen wird unter Angabe von Name und Datum dokumentiert.

Die Dokumentation, Archivierung und Verwaltung der Daten entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzes, obliegt dem/der Mitarbeitenden im Gemeindesekretariat. Eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche wird nach fünf Jahren eingefordert.

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes, §72a SGB VIII, sind alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um sicherzustellen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen in diesem Tätigkeitsfeld beschäftigt werden. Dies gilt sowohl für berufliche wie auch ehrenamtliche Mitarbeitende. Rechtskräftig verurteilte Personen bezüglich Straftaten nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184j, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches sind grundsätzlich von einer Tätigkeit auszuschließen.

Der Kirchenkreis Leverkusen stellt sicher, dass diese Vorschriften eingehalten werden und veranlasst die Vorlage bei Einstellung und die regelmäßige Wiedervorlage (alle drei bis fünf Jahre) gemäß §30 Absatz 5 und §30a Absatz 2 des Bundeszentralregisters.

3.5 Sensibilisierung und Schulungen von Mitarbeitenden

In Schulungen werden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde allgemein für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, über deren Vielfalt aufgeklärt und über die internen Verfahrenswege informiert. Die Inhalte und die Zielgruppen der einzelnen Fortbildungsmodule unterscheiden sich je nach Einsatzort und Verantwortungsbereich. Alle Mitarbeitenden nehmen nach erfolgter Anstellung / Tätigkeitsaufnahme an der individuell passgenauen Schulung teil, sowie an einer **Auffrischung alle fünf Jahre**.

In Anlehnung an die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) und deren erstellten Schulungsmaterialien (hinschauen-helfen-handeln) werden die Schulungen von Mitarbeitenden des Kirchenkreises, die im Vorfeld an den Multiplikatoren-Schulungen teilgenommen haben, durchgeführt.

Es wird drei Fortbildungsmodule geben: Basismodul – Intensivmodul – Leitungsmodul, die im Regelfall kirchenkreisweit angeboten werden.

Für hauptamtlich Mitarbeitende wird die Einhaltung und Umsetzung durch die Personalabteilung sichergestellt. Durch sie erfolgt eine **jährliche Klärung** für die Gemeinden, Einrichtungen und Werke **bezüglich Neueinstellungen und Schulungsbedarfen**.

Die Gemeinde hat die Verantwortung für die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Im Bewusstsein der Bedeutung der gesellschaftlichen Verantwortung stellt der Kirchenkreis Leverkusen die Finanzierung, mit anteiliger Refinanzierung, sicher. Mitarbeitende, die im Besitz einer „Jugendleitercard“ (Juleica) sind, haben diese Bausteine im Rahmen der Juleica-Schulung bereits erhalten. Das Amt für Jugendarbeit hat in Zusammenarbeit mit der Ansprechstelle der EKIR die Inhalte der Schulungen an die entsprechenden Bausteine angepasst.

Nach erfolgten Neueinstellungen ist die Schulung innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

3.6 Fehlerkultur

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte strebt im Umgang miteinander eine fehlertolerante Atmosphäre an, in der Kinder und Jugendliche, sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende keine Angst davor haben, Fehler zu machen. Fehler passieren. Bei einem reflektierten Umgang und einer Lösungssuche tragen Fehler zu einer Weiterentwicklung bei. Somit kann erneutem Fehlverhalten konstruktiv entgegengewirkt werden.

Diese Fehlerkultur gilt auf allen Ebenen gleichermaßen: bei Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Leitenden.

In Bezug auf sexualisierte Gewalt sind Fehler allerdings anders zu betrachten. In unserer Kirchengemeinde sowie im Kirchenkreis Leverkusen gilt eine klare **Null-Toleranz-Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt**. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir streben an, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

In Blick auf Täter:innen betonen wir: jeder Mensch ist für sein Verhalten verantwortlich und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Dabei ist es uns ein Anliegen, auch im kirchlichen Sinne, dass wir die Taten und nicht den dahinterstehenden Menschen verurteilen.

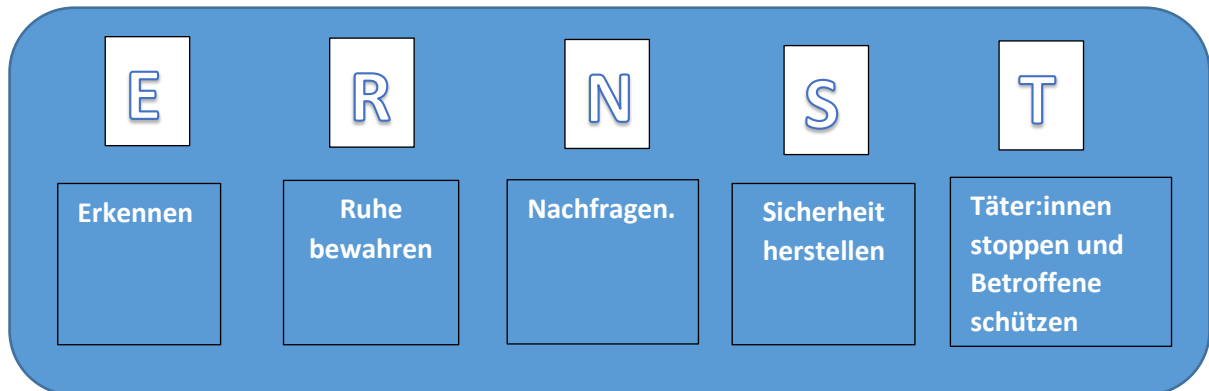
4 Verfahrenswege bei Fällen von sexualisierter Gewalt

Wenn Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene etwas erleben, womit sie sich jemandem anvertrauen möchten, suchen sie sich eine Person ihres persönlichen Vertrauens aus dem näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Jede:r Ehren- oder Hauptamtliche kann erste Ansprechperson sein. Was zu tun ist, wenn Sie dafür erwählt wurden, wird im Folgenden beschrieben.

4.1 Gesprächsleitfaden

Bei Meldung über einen Fall von sexualisierter Gewalt oder beim Handeln in Verdachtsmomenten fühlen sich viele Mitarbeitenden erst einmal hilflos, auch Fachkräfte, die nicht jeden Tag mit diesen Themen konfrontiert sind. An dieser Stelle wollen wir als ersten Handlungsleitfaden auf die ERNST-Formel verweisen:

Das fasst die uns wichtigsten Handlungsempfehlungen in Krisensituationen zusammen.



Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt. Wahrnehmen und nicht Wegsehen. Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.

Ruhe bewahren. Keine voreiligen Entscheidungen, keine überstürzten Aktionen. Sich bei der Vertrauensperson Hilfe suchen.

Nachfragen. Aber nicht im Sinne von Detektivarbeit. Nicht drängen. Die betroffene Person entscheidet, wie viel sie erzählen möchte. Keine „Warum“-Fragen oder Erklärungen einfordern – dies löst leicht Schuldgefühle aus. → So wenig wie möglich und nötig erfragen, wie zur Einschätzung der Situation/Verdachtsstufen notwendig ist. Alles Weitere ist Aufgabe von Therapeuten, Strafverfolgung, etc.!

Sicherheit herstellen. Das Gehörte dokumentieren und Interventionsplan beachten.

Täter:innen stoppen und Betroffene schützen. In einer akuten Situation dazwischen gehen. Je früher die Anzeichen/eine Grenzüberschreitung erkannt werden, desto früher kann man intervenieren.

Grundsätzlich gilt in **Fällen von sexualisierter Gewalt durch beruflich Mitarbeitende:**

Es herrscht **Verschwiegenheitspflicht!** Bewahren Sie Ruhe und holen Sie sich Unterstützung durch die **Vertrauenspersonen** des Kirchenkreises. Sie helfen Ihnen bei der Einschätzung der Verdachtsstufe und Dringlichkeit.

Dokumentieren Sie. (Siehe Kapitel „Dokumentation“)

4.2 Ansprechpersonen und Vertrauenspersonen

Bei einem komischen Bauchgefühl im Falle einer möglichen Grenzverletzung kann das Gespräch mit der Jugendleitung (Leonie Marzusch) oder einem Pfarrer (Siegfried Eckert, Dr. Detlev Prößdorf) gesucht werden.

Zentrale Ansprechpersonen in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, sind zwei benannte **Vertrauenspersonen** im Kirchenkreis Leverkusen. Derzeit sind das **Veronika Kuffner** und **Martin Ohlendorf**.

Die Vertrauenspersonen haben Kenntnisse um die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen Erstmeldungen auf und klären das weitere Vorgehen ab. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle.

Bei Beratungsbedarf zur Einschätzung kann man sich auch an die **landeskirchliche Ansprechstelle** wenden. Bei *begründetem Verdacht* ist eine Meldung an die landeskirchliche Meldestelle erforderlich!

Es ist daher notwendig, dass alle Mitarbeitenden über die Vertrauenspersonen informiert sind. In unserer Gemeinde hängen die vom Kirchenkreis Leverkusen erstellten Flyer und Plakate mit entsprechenden Informationen aus.

Landeskirchliche Meldestelle:

Meldungen können telefonisch oder persönlich nach Vereinbarung erfolgen:

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Postanschrift:

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Ansprechstelle:

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Graf-Recke-Str. 209a

40237 Düsseldorf

Für Sie und für Dich da sind:



Klimaneutral Gedruckt auf 100% Recyclingpapier



Veronika Kuffner

Auf dem Schulberg 8
51399 Burscheid
Telefon: 02174 - 8966 - 142
Mobil: 0151 - 42650709
Vertrauensperson.Veronika.Kuffner@kirche-leverkusen.de



Martin Ohlendorf

Diakonisches Werk
Pfarrer-Schmitz-Straße 9
51373 Leverkusen
Telefon: 0214 - 382724
Mobil: 0163 - 7370824
Vertrauensperson.Martin.Ohlendorf@kirche-leverkusen.de



www.kirchenkreis-leverkusen.de/aktuelles/schutzkonzept



4.3 Dokumentation

Entsteht durch Beobachtungen oder Äußerungen von Mitarbeitenden, externen Personen oder Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Kindeswohlgefährdung, sind diese detailliert zu dokumentieren. Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind möglichst wörtlich zu notieren. Im ersten Vorgehen wird nicht zwischen Verdachtsfällen oder Wissen um Kindeswohlgefährdungen unterschieden. Im weiteren Verlauf, bei der Erhärtung des Verdachtes und den entsprechenden eintretenden Konsequenzen, sind sie sehr wichtig. Daher ist bei der Dokumentation festzuhalten, um welchen Verdachtsfall es sich handelt. Eine Vorlage ist dem Konzept im Anhang beigefügt.

Drei Fallkonstellationen:

- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch externe Personen
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche untereinander

In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen werden die notwendigen Schritte nach §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeschlagen. Beruflich Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die Kindeswohlgefährdung zu melden, wenn die im Schutzplan vorgesehenen Maßnahmen das Kindeswohl nicht sichern können. In sichtbaren Situationen akuter Kindeswohlgefährdung ist sofort einzuschreiten.

Des Weiteren sind neben dem Wissen um die Strukturen Handlungsleitfäden und Schulungen enorm wichtig.

4.4 Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt

Vermutungen und Verdachtsmomente können unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Bei den einzuleitenden Handlungsschritten sind die unterschiedlichen Verdachtsstufen zu berücksichtigen. Es wird in folgende Stufen unterschieden:

- Unbegründeter Verdacht
- Vager Verdacht
- Begründeter Verdacht
- Erhärteter oder erwiesener Verdacht

Folgendes Schema gilt für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende:

Unbegründeter Verdacht	<ul style="list-style-type: none">➔ Muss ggf. weiter beobachtet werden➔ Dokumentieren➔ Wenn es zu einer tatsächlichen Grenzverletzung kommt, sind eine Klärung durch die Beteiligten und Leitungshandeln gefragt	Ansprechpartner: <ul style="list-style-type: none">➔ Mitarbeitende aus der Gemeinde (Jugendleitung, Pfarrperson)➔ Ggf. Vertrauensperson
Vager Verdacht	<ul style="list-style-type: none">➔ Nicht eindeutige Beobachtung➔ Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten	Ansprechpartner: <ul style="list-style-type: none">➔ Mitarbeitende aus der Gemeinde (Jugendleitung, Pfarrperson)➔ Vertrauensperson
Begründeter Verdacht	<ul style="list-style-type: none">➔ Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Ansprechpartner: <ul style="list-style-type: none">➔ Mitarbeitende aus der Gemeinde (Jugendleitung, Pfarrperson)

		→ Information an die Meldestelle → Unterstützung durch Vertrauensperson
Erhärteter Verdacht	→ Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	Ansprechpartner: → Mitarbeitende aus der Gemeinde (Jugendleitung, Pfarrperson) → Information an die Meldestelle → Unterstützung durch Vertrauensperson

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, eine Meldepflicht. Ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzverbot sind unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle mitzuteilen.

Ab einem begründeten Verdacht wird die Meldestelle das Interventionsteam des Kirchenkreises einschalten. Zu diesem Team gehören in der Regel:

- Superintendent:in
- Volljurist:in
- Insoweit erfahrene Fachkraft (im Fall, wenn Minderjährige betroffen sind)
- Mitarbeitende aus dem Jugendreferat
- Im Öffentlichkeitsreferat tätige Personen des Kirchenkreises
- Mögliche Ergänzung durch: Presbyteriumsvorsitzende:n, Leitung der Gemeinde

Weiterleitung an Jugendamt: Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

<p>Stadt Leverkusen</p> <p>Kinder und Jugend – Fachbereich 51</p> <p>Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen</p> <p>Telefon: 0214 406-5101</p> <p>Fax: 0214 406-5102</p> <p>E-Mail: 51@stadt.leverkusen.de</p>

4.5 Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden

In Fällen von sexualisierter Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden greift das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um eine Pfarrperson kann zusätzlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Handlungsempfehlungen zum Vorgehen bei einer Vermutung oder einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt

Wenn eine übergreifige Situation beobachtet wird:

- Nimm deine Wahrnehmung ernst!
- Schreite bedacht ein und trenne Täter und betroffene Person räumlich voneinander! Hole hierzu ggf. Unterstützung!
- Kümmere dich um das Wohl der betroffenen Person!
- Informiere die betroffene Person, dass die Vertrauensperson hinzugezogen wird!

Wenn sich eine betroffene Person anvertraut:

- Bewahre Ruhe und handle nicht überstürzt!
- Schaffe eine vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre!
- Nimm die betroffene Person ernst!
- Hör aufmerksam zu!
- Stelle keine bohrenden Fragen! Lege der betroffenen Person keine Vermutungen in den Mund!
- Vermittle der betroffenen Person, dass sie keine Schuld am Geschehen trägt!
- Informiere die betroffene Person über das weitere Vorgehen

Bei nicht eindeutigen Situationen:

- Handle nicht überstürzt!
- Beobachte das Verhalten der betroffenen Person und der verdächtigen Person weiter!
- Wende das Vier-Augen-Prinzip an
- Wende dich an die Vertrauenspersonen, auch wenn du dir nicht sicher bist! Auch ein Verdacht darf nicht verschwiegen werden!

1. Dokumentiere das Gesehene und Gehörte!

Beschreibe den Sachverhalt so konkret wie möglich und notiere möglichst viele wörtliche Aussagen der betroffenen Person. Notiere das Datum, den Namen der betroffenen Person und ggf. möglicher Zeugen.

2. Wende dich an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises:

Veronika Kuffner, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, Tel.: 02174-8966-142, mobi: 0151-42650709, Fax: 02174-8966-4142, veronika.kuffner@kirche-leverkusen.de

5 Aufarbeitung

Aufarbeitung im Falle sexualisierter Gewalt

Im Fall von sexualisierter Gewalt ist es unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsstrategie zu entwickeln, um eine traumatisierte Einrichtung wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen.

Ein Fall muss auf Ebene der Betroffenen und auf Ebene der Einrichtung strukturiert und gründlich aufgearbeitet werden. Daraus ergeben sich folgende Punkte bei der Aufarbeitung:

- ➔ Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- ➔ Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- ➔ Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene
- ➔ Klare Verfahrensabläufe installieren

5.1 Rehabilitation

Bei Nichtglauben

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Bei unberechtigter Beschuldigung

Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitation einzuleiten. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen. Hat ein Kind /ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- ➔ Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- ➔ Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- ➔ Ggf. Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- ➔ Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- ➔ Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen

6 Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept und insbesondere darin enthaltene Kontaktdaten werden durch die Jugendleitung jährlich auf seine Aktualität geprüft. Durch das Presbyterium werden Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und bestätigt.

In Anlehnung an die Frequenz der Presbyteriumswahlen soll das Schutzkonzept alle vier Jahre und im ersten Jahr nach neuen Wahlen überarbeitet werden.

Die überarbeitete Version des Schutzkonzeptes von 2024 wird zur Überprüfung an die Bildungsreferenten für Präventionsschulungen vor sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises gegeben.

6.1 Monitoring

Personalisierte Daten der Ehrenamtlichen werden im Gemeindebüro überprüft:

Liste der Ehrenamtlich, Führungszeugnisse (fortlaufend), Schulungen (fortlaufend)

<i>Verantwortung über... von... durch:</i>	Pfarrer:innen	Mitarbeitende	Ehrenamtliche der Gemeinde
Führungszeugnis	Landeskirchenamt	Personalverwaltung Leverkusen	Presbyterium
Selbstverpflichtungserklärung	Landeskirchenamt	Personalverwaltung Leverkusen	Presbyterium
Schulung	Superintendent:in	Dienstaufsicht	Presbyterium

(siehe Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises Leverkusen, S. 33)

7 Anhänge

- Interventionsplan
- Zwei Dokumentationsbögen
- Übersicht: Inhalte und Zielgruppen der Schulungsmodule

(Dokumente aus: Rahmen-Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises Leverkusen, 1. Auflage, Juni 2022)

Interventionsplan

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation an vermutlichen Täters:innen mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an vermutliche Täter:innen!
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des / der Kindes/ Jugendlichen mit dem Sachverhalt!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung der Ansprechstelle hin.

Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGB VIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.

Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Weiterleitung an Jugendamt.
>> Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation.

21 Evangelische Kirche im Rheinland (2021). Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. S. 43

Reflexionsdokumentation

REFLEXIONSDOKUMENTATION	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauensperson	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Der Reflexionsbogen und die Sachdokumentation müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

Sachdokumentation

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	
Beobachtung oder Mitteilung	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen, nur wenn vorhanden (nicht selber ansprechen!)	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

Inhalte und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen

MODUL	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGSFORTBILDUNG
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende¹ mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	<p>Freiwilligendienstleistende, Hausmeister:innen, Küster:innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindeglieder:innen, Kirchenmusiker:innen, Gärtner:innen, Praktikant:innen, Langzeitpraktikant:innen, Honorarkräfte</p>	<p>Gemeindepädagog:innen, Lehrer:innen, Erzieher:innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand:innen, Kirchenmusiker:innen, Langzeitpraktikant:innen, Ärzt:innen, Pflegepersonal, Betreuer:innen, Inklusionshelfer:innen, Gemeindeglieder:innen</p>	<p>Superintendent:innen, Skriba, Presbyter:innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer:innen, Fachreferent:innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken</p>
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Was ist sexualisierte Gewalt? eigene Rechte und Pflichten erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Strategien von Täter:innen Umgang mit Betroffenen Nähe- und Distanzverhältnis Interventionsplan / Notfallplan Wissen um die Ansprechpersonen 	<p>Basis-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität Schutzkonzept Prävention ausführlich Intervention ausführlich Recht Seelsorge theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	<p>Basis- und Intensiv-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> Leitlinien und Präventionsordnung Personalführung und -auswahl Recht ausführlich individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

¹ Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum im Sinne der Praktikantenordnung.

Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.